

1 Allgemeines

Die Veranstaltung trägt den Namen „DKM – Die Leitmesse für die Finanz- und Versicherungswirtschaft“ (im Folgenden „Messe“). Veranstalter ist die bbg Betriebsberatungs GmbH, 95402 Bayreuth, Postfach 10 02 52, Tel.: +49 921 75758-0, Fax: +49 921 75758-20, E-Mail: info@die-leitmesse.de (im Folgenden „Veranstalter“). Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit der Messe Dortmund GmbH. Als Messebeginn zählt der Tag der Auftakt-Abendveranstaltung „Warm-up“.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden Aussteller-Teilnahmebedingungen („ATB“) gelten nur für diejenigen Aussteller der Messe, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- 2.2 Die ATB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ATB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 2.3 Die Organisations- und Baurichtlinien des Veranstalters sowie die Technischen Richtlinien der Messe Dortmund GmbH sind Bestandteil dieser ATB. Die ATB sowie die Organisations- und Baurichtlinien gehen jedoch den Technischen Richtlinien der Messe Westfalenhallen Dortmund GmbH vor. Bei der Inanspruchnahme von weiteren Serviceleistungen und/oder Sonderwerbformen sind die hierzu einschlägigen Regelungen einzuhalten. Die vorgenannten Regelwerke können unter www.die-leitmesse.de/regelwerke abgerufen werden.

3 Anmeldung

- 3.1 Das Anmeldeformular ist das verbindliche Angebot des Ausstellers und ist dem Veranstalter per Fax, Brief oder E-Mail zu übersenden. Mit der Bestätigung der Anmeldung per E-Mail (Annahme des Angebotes durch den Veranstalter) kommt der Vertrag zustande. Der Veranstalter ist nicht zur Annahme von Angeboten verpflichtet und kann diese insbesondere bei fehlendem Branchenbezug ablehnen.
- 3.2 Mit der Anmeldung werden diese ATB anerkannt.

4 Preise

- 4.1 Der Ausstellungspreis ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- 4.2 Der Ausstellungspreis bezieht sich auf die Standfläche sowie weitere Leistungen, soweit diese nicht gegen gesonderte Vergütung erbracht werden. Standbau und Ausstattung sind nicht enthalten – ausgenommen sind die Komplettpakete sowie Themenparks, deren Leistungen dem Anmeldeformular zu entnehmen sind.

5 Standfläche

- 5.1 Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch hat der Aussteller keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche. Die Standzuteilung erfolgt im Regelfall gleichzeitig mit der Anmeldebestätigung und wird dem Aussteller unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Die Standzuteilung wird jedoch erst mit Zahlung der Abschlagsrechnung verbindlich. Danach kann der Veranstalter eine Verlegung des Standes nur mit Zustimmung des betroffenen Ausstellers vornehmen.
- 5.2 Baulich bedingt sind Säulen, Rauchschürzen und Träger in einzelnen Hallen und ggf. auf den Standflächen vorhanden. Die Säulen sind in den Standplänen gekennzeichnet.
- 5.3 Bei unvorhergesehenen Änderungen der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge, die aus zwingenden technischen Gründen notwendig sind, kann der Veranstalter die Standfläche verlegen, ohne dass hierfür die Zustimmung des betroffenen Ausstellers erforderlich ist und hierdurch ein Rücktritts- oder Minderungsrecht des Ausstellers begründet wird. Der Veranstalter ist jedoch verpflichtet, Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes nur unter Berücksichtigung der Zweck- und Verhältnismäßigkeit vorzunehmen und die Änderungen dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen.

6 Überlassung der Standfläche an Dritte

- 6.1 Der Aussteller kann eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Standfläche an Dritte (Mitaussteller) nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters vornehmen. Für Dritte (z.B. Unternehmen, Verbände), die nicht im Ausstellerverzeichnis genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.
- 6.2 Im Falle einer zulässigen Untervermietung der Standfläche hat der Aussteller dafür zu sorgen, dass die Mitaussteller diese ATB beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.
- 6.3 Nehmen Mitaussteller weitere Leistungen des Veranstalters in Anspruch, ist der Veranstalter berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Für sämtliche Forderungen an Mitaussteller haften diese und der dazugehörige Aussteller als Gesamtschuldner.

7 Standbau/Standbesetzung/Standräumung

- 7.1 Die Zeiten für die Einrichtung und Ausgestaltung der Stände (Standbau), der Standbesetzung sowie der Standräumung sind den Organisations- und Baurichtlinien zu entnehmen.
- 7.2 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden. Während der Dauer der Messe müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Schuldhaft zuwiderhandelnde Aussteller haben einen pauschalen Schadensersatz in Höhe des halben Ausstellungspreises zu zahlen. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur ein geringerer Schaden entstanden ist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten.

8 Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messegeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen an eingebrachten Gütern, der Standeinrichtung oder an den auf dem Messegelände/Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Beendigung der Messe. Der Veranstalter empfiehlt zur Sicherung des Standes während der Nachtstunden rechtzeitig eine Standbewachung über die vom Veranstalter beauftragten Dienstleister zu buchen.

9. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem Gelände der Messe für die Aufbau-, Messe- und Abbauphase das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Messe erforderlichen oder zweckmäßigen Weisungen zu erteilen.

10. Werbemaßnahmen

10.1 Werbemaßnahmen sind grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche des Ausstellers zulässig. Unter Werbemaßnahmen sind unter anderem das Ausbringen von Werbemitteln jeglicher Art, die Platzierung von Werbeflächen sowie Standaktionen zu verstehen.

10.2 Alle Werbemaßnahmen müssen zwingend den nachfolgenden Grundsätze folgen:

- Die Technischen Richtlinien der Messe Dortmund GmbH sowie die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- Werbemaßnahmen dürfen den Messeauftritt anderer Aussteller nicht beeinträchtigen.
- Auf eine angemessene Bekleidung der Hosts/Hostessen und des Standpersonals ist zu achten.
- Musikalische Darbietungen jeglicher Art während der Messezeiten sind nicht zulässig.
- Das Verteilen von sperrigen Werbemitteln (wie z.B. Besen, Schneeschaukel, Gießkanne, Klappstuhl, etc.) ist nicht zulässig.

10.3 Folgende Werbemaßnahmen sind genehmigungspflichtig:

- Einsatz von Beschriftungslasern bspw. für die Gravur von Werbemitteln
- Ausschank von alkoholischen Getränken (siehe auch Ziffer 10.5)
- Werbemaßnahmen, die zu Geräusch-, Geruchs- oder zu visuellen Beeinträchtigungen der Nachbaraussteller führen können. Hierunter fällt unter anderem auch der Einsatz einer Tonverstärkungs-Anlage (siehe auch Ziffer 10.4 und 10.5).
- Verteilen von Werbematerialien und Werbemaßnahmen außerhalb der Standfläche (siehe Ziffer 10.6).

Die Genehmigung dieser Werbemaßnahmen ist spätestens einen Monat vor Messebeginn beim Veranstalter zu beantragen.

10.4 Bei Einsatz von Funkmikrofonen müssen dem Veranstalter vorab, spätestens vier Wochen vor Messebeginn, verbindlich die Funkübertragungsfrequenzen und das eingesetzte System genannt werden, damit Doppelungen von Funkübertragungsfrequenzen und dadurch hervorgerufene Störungen in andere Funkübertragungssysteme vermieden werden können. Auch die Funkfrequenzen von Fernbedienungen für Objekte aller Art (bspw. Modellautos) müssen dem Veranstalter vorab genannt werden.

10.5 Die Genehmigung von Werbemaßnahmen kann mit individuellen Auflagen erteilt werden.

Für den Einsatz von Tonverstärkungs-Anlagen gelten in jedem Fall folgende allgemeinen Auflagen:

- der A-bewertete energieäquivalente Schalldruckpegel, gemessen an der Standkante des Schallverursachers in 1,00 m Höhe darf den Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten. In strittigen Fällen wird der Veranstalter Schalldruckpegelmessungen durchführen.
- Mit einer Tonverstärker-Anlage moderierte Stand-Aktionen (z.B. Verlosungen) dürfen am Tag maximal viermal mit einer Dauer von 5 Minuten pro Messetag durchgeführt werden. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn von den betroffenen Standnachbarn das Einverständnis vorliegt.

Für das Verteilen von Werbematerialien außerhalb des Messestandes gelten in jedem Fall folgende allgemeinen Auflagen:

- Die Zahl der zulässigen Verteilpersonen pro Aussteller/Mitaussteller richtet sich nach der Standfläche: bis 19 qm eine Person, ab 20 qm zwei Personen, ab 40 qm drei Personen und ab 60 qm vier Personen.
- Es ist untersagt, sich dauerhaft vor einen fremden Messestand zu positionieren.
- Die werbefreien Zonen sind zu beachten. Diese sind: Das Freigelände der Messe, der Eingang Nord, die Speaker's Corner, die Übergänge der Hallen 2, 3, 4, 5, 6 und 7, die Workshop-Räume, die Kongressräume, alle Cateringzonen, die Passage, das Medienzentrum, die Toiletten sowie die unmittelbaren Zugangsbereiche der Hallen 3, 4 und 5 (Radius von 20 m ab Halleneingang).

Für den Ausschank alkoholischer Getränke gelten in jedem Fall folgende Auflagen:

- Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist am ersten Messetag (Mittwoch) erst ab 17 Uhr zulässig.
- Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist am zweiten Messetag (Donnerstag) erst ab 15.00 Uhr zulässig.

10.6 Für Werbemaßnahmen außerhalb der Standfläche oder auf dem Außengelände der Messe stehen den Ausstellern verschiedene kostenpflichtige Sonderwerbemaßnahmen zur Verfügung. Darunter fällt auch die Veranstaltung einer Standparty am Ende des ersten Messetages (Mittwoch). Sonderwerbemaßnahmen können kostenpflichtig beim Veranstalter gebucht werden.

10.7 Der Veranstalter behält sich unter Wahrung des Hausrechts vor, alle nicht genehmigten bzw. unzulässigen Werbemaßnahmen (u.a. bei Verstoß gegen Auflagen) abzumahnern und ggf. zu unterbinden sowie Schadensersatz geltend zu machen.

11. Scanner/LeadLogApp

11.1 Scanner und/oder Lizenzen für die LeadLogApp (gemeinsam „Scanner“) zur Erfassung der Standbesucher können kostenpflichtig gebucht werden. Es gelten die entsprechenden Nutzungsbedingungen.

11.2 Die Zahl der buchbaren Scanner pro Aussteller/Mitaussteller richtet sich nach der Standfläche: bis 12 qm 2 Scanner, ab 13 qm 3 Scanner, ab 40 qm 6 und ab 60 qm 8 Scanner und mehr.

11.3 Das Erfassen von Besucherdaten ist nur auf dem eigenen Messestand und bei einer evtl. gebuchten Sonderwerbemaßnahme zulässig.

12. GEMA-Genehmigung

Bei Musikwiedergabe am Stand ist die Genehmigung der GEMA-Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte einzuholen (GEMA Kunden Center, 11506 Berlin, Tel.: +49 (0)30 58858999, E-Mail: kontakt@gema.de, Internet: <https://www.gema.de/kontakt/kundencenter/>). Für die Einholung dieser Genehmigung ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

13. Fotografieren/Filmaufnahmen

- 13.1 Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Ton- und Filmaufnahmen vom Messegeschehen, von den Standflächen/Standbauten und den ausgestellten Gegenständen während der Messe sowie während der Auf- und Abbauzeiten anfertigen zu lassen und diese für Werbung/Presseveröffentlichungen ohne Vergütung oder Entschädigung zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die unmittelbar von der Presse mit Zustimmung des Veranstalters vorgenommen werden.
- 13.2 Fotografien, Film- und Tonaufnahmen vom Aussteller oder vom Aussteller beauftragten Personen müssen beim Veranstalter genehmigt werden. Fotografien auf der eigenen Standfläche sind genehmigungsfrei. Die Rechte Dritter (insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften) sind einzuhalten.
- 13.3 Für Kameras und sonstiges Equipment, das am Messestand oder auf den Veranstaltungsflächen angebracht wird, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

14. Ausstellerportal

Jeder Aussteller erhält einen Zugang zu seinem persönlichen Ausstellerportal. Der Zugang wird der Person zugeordnet, die die Messe-Anmeldung vorgenommen hat. Bei Bedarf kann der Veranstalter weitere Zugänge anlegen. Der Zugang zum Ausstellerportal muss mit einem sicheren Passwort geschützt werden. Das Passwort ist geheim zu halten.

15. Fristen

Fristen, die im Ausstellerportal und/oder den Organisations- und Baurichtlinien festgelegt sind, sind vom Aussteller unbedingt einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, seinen Mehraufwand in Rechnung zu stellen bzw. Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Aussteller die für ihn maßgeblichen Fristen nicht beachtet. Im Übrigen ist der Veranstalter nach Fristablauf auch nicht mehr verpflichtet die angebotenen Leistungen für den Aussteller abzuwickeln. Hinsichtlich der Erfassung, Speicherung und Nutzung dieser Daten wird auf nachfolgende Ziffer 27 verwiesen.

16. Firmeneinträge

Aussteller werden im Ausstellerverzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist über die Website und die App abrufbar. Aussteller sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Angaben zeitnah nach Bereitstellung des Zugangs zum Ausstellerportal vorzunehmen bzw. zu ergänzen. Hierzu zählt unter anderem die Angabe der Unternehmensschwerpunkte, Pflege der individuellen Landingpage mit Begrüßungstexten, Links etc.

17. Nutzung der Marke DKM

DKM ist eine eingetragene Marke. Die Nutzung bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Die Zustimmung gilt für die bestimmungsgemäße Nutzung der im Ausstellerportal hinterlegten Dateien als erteilt. Änderungen an den dort hinterlegten Dateien sind ohne Einverständnis des Veranstalters nicht zulässig.

18. Zahlungsbedingungen

- 18.1 Der Veranstalter hat Anspruch auf eine Abschlagszahlung in Höhe von 33% des Ausstellungspreises. Der Aussteller gerät mit der Abschlagszahlung sowie der Zahlung des Restbetrags in Verzug, wenn die Rechnungsbeträge nicht binnen 2 Wochen ab Rechnungszugang auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sind.
- 18.2 Bei Verzug kann der Veranstalter den Vertrag nach seiner Wahl aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen oder dem Aussteller – abweichend von der ursprünglichen Standzuteilung – eine andere, dem Aussteller zumutbare Lage zuweisen. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.
- 18.3 Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an Dritte gelegt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

19. Nichtteilnahme des Ausstellers

- 19.1 Eine ordentliche Kündigung des Ausstellungsvertrages ist ausgeschlossen. Das Recht des Veranstalters oder des Ausstellers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 19.2 Kann bzw. wird ein Aussteller – gleich aus welchem Grund – nicht an der Messe teilnehmen, hat er dies unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Im Falle der Nichtteilnahme bleibt der Aussteller zur Bezahlung des vollen Ausstellungspreises zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen verpflichtet. Der Veranstalter hat sich jedoch zu bemühen, die Standfläche anderweitig zu verwenden (Weitervermietung oder anderweitige Gestaltung). Wird die Fläche anderweitig gestaltet, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe zu gewährleisten, werden die Kosten der Umgestaltung dem Aussteller zusätzlich zum Ausstellungspreis in Rechnung gestellt.
- 19.3 Wird die Fläche vollständig oder teilweise weitervermietet – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Standtausch anderer Aussteller unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche – und konnte die insgesamt für die Messe zur Verfügung stehende Fläche komplett vermietet werden, ist anstatt des vollen Ausstellungspreises eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 33% des vereinbarten Ausstellungspreises zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen. Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als die vereinbarte Schadensersatzpauschale entstanden ist, bleibt unberührt.
- 19.4 Bleibt ein Stand bei Messebeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt, sind vom Aussteller, zusätzlich zum Ausstellungspreis, die durch die notwendige Umgestaltung des Standes oder der Standfläche nachweislich entstehenden Kosten zu zahlen.

20. Vertragsauflösung durch den Veranstalter

- 20.1 Im Fall der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den Veranstalter hat der Aussteller gleichwohl den vollen Ausstellungspreis zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen. Dem Aussteller stehen keine Minderungs- und/oder Schadensersatzansprüche zu. Die Regelungen der Ziffer 19.2 ff. gelten entsprechend.
- 20.2 Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
- über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt wurde
 - der Aussteller mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug ist
 - der Aussteller mit dem Standaufbau in Verzug gerät und hierdurch die berechtigten Interessen des Veranstalters und/oder anderer Aussteller wesentlich beeinträchtigt werden

- der Aussteller ohne Zustimmung des Veranstalters einen Mitaussteller aufnimmt, seine Standfläche Dritten überlässt oder für Dritte wirbt
- der Aussteller schuldhaft gegen sonstige Verpflichtungen aus dem Ausstellungsvertrag verstößt und die Zuwiderhandlung nicht unverzüglich nach Aufforderung des Veranstalters eingestellt wird

- 20.3 Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 20.4 Wird der Vertrag während des Messebetriebs aus wichtigem Grund gekündigt, ist der Veranstalter zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

21. Höhere Gewalt

- 21.1 Wird die Durchführung der DKM aufgrund höherer Gewalt zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Messe alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen (zeitliche Abkürzung der Messe, Verlegung oder Verkleinerung der Standflächen etc.).
- 21.2 Fällt die DKM aufgrund höherer Gewalt aus, kann jede Partei den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall entfallen die Pflichten zur Gebrauchsüberlassung und zur Mietzahlung. Eine bereits erbrachte Mietzahlung und etwa weiter erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten, soweit es sich nicht um selbständige und trotz des Rücktritts nutzbare Leistungen handelt. Bis zum Rücktritt getätigte Aufwendungen hat jede Vertragspartei selbst zu tragen. Schadensersatzansprüche wegen des Rücktritts sind wechselseitig ausgeschlossen.
- 21.3 Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Absatz 2 gelten sinngemäß, wenn die DKM wegen höherer Gewalt nicht in Gänze, sondern teilweise ausfällt (Eintritt höherer Gewalt nach Messebeginn etc.).
- 21.4 Als höhere Gewalt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Terror, Terrorwarnungen, behördliche Anordnungen (insbesondere Absagen der DKM durch hoheitliche Maßnahmen), Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen. Ein Fall höherer Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn der Veranstaltungsort vom Robert-Koch-Institut zu einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet erklärt wird. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.
- 21.5 Klarstellend halten die Parteien fest, dass auch die derzeit bestehende Corona-Krise ein Fall höherer Gewalt sein kann, insbesondere dann, wenn das derzeit bestehende Verbot von Messeveranstaltungen nicht bis zur DKM aufgehoben werden sollte oder nach einer Aufhebung des Verbots sich die Corona-Krise wieder verschärft und zu einem weiteren Verbot von Messeveranstaltungen führen sollte.

22. Mängel

Der Veranstalter hat Mängel, die die ordnungsgemäße Nutzung der Mietsachen (Standfläche oder Komplettpaket) mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, schnellstmöglich zu beseitigen. Sobald ein derartiger Mangel erkennbar ist, ist er dem Veranstalter unverzüglich und schriftlich mitzuteilen; bei anfänglichen Mängeln hat die Mitteilung unverzüglich und bis spätestens zwei Stunden vor Messebeginn zu erfolgen. Später reklamierte Mängel begründen keinen Beseitigungsanspruch gegen den Veranstalter, es sei denn, der Mangel ist derart schwerwiegend, dass er eine Verletzung der Kardinalpflichten des Veranstalters darstellt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für bereits vorhandene Mängel sowie etwaige Folgeschäden beim Aussteller wird ausgeschlossen.

23. Haftung/Rechtsvorschriften

- 23.1 Soweit sich aus diesen ATB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Veranstalter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 23.2 Auf Schadensersatz haftet der Veranstalter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 23.3 Die sich aus Ziffer 23.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Veranstalter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 23.4 Aussteller und Mitaussteller haften für etwaige Schäden gemeinschaftlich, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere Standpersonal) oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen und diese auf Anforderung gegenüber dem Veranstalter nachzuweisen.
- 23.5 Der Aussteller ist verpflichtet, an evtl. auf seinem Stand aufgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen, falls Bedenken gegen deren Sicherheit bestehen.
- 23.6 Die Beachtung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und die Beschaffung sämtlicher eventuell erforderlichen Genehmigungen liegen im Verantwortungsbereich des Ausstellers/Mitausstellers.

24. Verjährung

- 24.1 Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Macht der Aussteller die Ansprüche nicht rechtzeitig geltend, ist ein Anspruch des Ausstellers gegen den Veranstalter ausgeschlossen.
- 24.2 Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

25. Haftungsfreistellung

- 25.1 Der Aussteller ist verantwortlich für die rechtliche Zulässigkeit seiner veröffentlichten Einträge auf der Messewebsite/App und seines Messeauftritts. Sollten Dritte Ansprüche wegen der Unzulässigkeit der Einträge und/oder des Messeauftritts geltend machen, so stellt der Aussteller den Veranstalter umfassend von allen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung auf Seiten des Veranstalters frei. Die Haftungsfreistellung gilt auch für Einträge und den Messeauftritt von Mitausstellern.
- 25.2 Bei einer Verlinkung auf Internetseiten anderer Anbieter im Rahmen der Messewebsite haftet der Veranstalter nicht für die dort eingestellten Inhalte, es sei denn, der Veranstalter hat nachweislich Kenntnis von Rechtsverletzungen und dem Veranstalter ist es technisch möglich und zumutbar, die Nutzung der fremden Seiten zu verhindern. Für Schäden, die aus der Nutzung fremder Seiten und der dort enthaltenen Informationen ergeben, haftet allein der Anbieter dieser Seiten.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Dortmund, ausschließlicher Gerichtsstand ist Bayreuth, soweit es sich bei dem Aussteller um einen Vollkaufmann handelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Der deutsche Text ist verbindlich.

27. Datenschutz

Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank des Veranstalters gespeichert. Der Veranstalter verwendet die vom Aussteller überlassenen personenbezogenen Daten für Werbezwecke, insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten und Dienstleistungen. Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte – Ausnahme stellen die für den Veranstalter tätigen Dienstleister zur Abwicklung der Messe sowie evtl. Standnachbarn dar – erfolgt nicht. Es gelten die Datenschutz- und Nutzungsbestimmungen, abrufbar unter www.bbg-gruppe.de/datenschutz.

28. Salvatorische Klausel

Diese Teilnahmebedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.